J. publ. G.
472

J. publ. g.
472

Mendelsohn

6

Die ständische Institution im monarchischen Staate

von

G. B. Mendelssohn.

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1846.

163. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

An * * *

Sie fordern mich auf, Betrachtungen, welche uns zuweilen auf einsamen Wegen beschäftigt haben, nun auf der Landstraße der Oeffentlichkeit weiter zu befördern. Wenn ich Bedenken trage, als bloßer Theoretiker mich auf ein practisches Gebiet zu wagen, so erinnern Sie mich, daß es auf diesem Gebiete einen Practiker bei uns nicht geben könne.

Immerhin denn! wenn in unsern Tagen so manches massive Gebäude auf windigen Fundamenten ruht, so mag auch wohl ein Luftschloß auf, wie ich glaube, soliden Grundpfeilern emporsteigen.

Guten Abend!

Bonn, den 24. December 1845.

Was will unser Volk?

Völker wollen etwas; aber was sie fordern, ist nicht immer das, was sie wollen. Das Verlangen nach Verfassungen ist vielleicht nicht so allgemein, wie manche denken, oder glauben lassen wollen; aber, das kann man schwerlich läugnen, es ist im Zunehmen. Wenn sie nach Verfassung rufen, was wollen wirklich — nicht die doctrinairen und die endoctrinirten, nicht die politisch-socialen Acrobaten und ihr Publikum, — sondern was wollen wirklich die Männer unseres Volks, hoch oder niedrig gestellte? Vielleicht Mancherlei; aber vor allem, denke ich, wollen sie Männer seyn können, Männer im vollen Sinn des Worts, ihres Gleichen, wie der höchsten Obrigkeit gegenüber. Ein Mann mochte im Mittelalter ein jeder Reichsgenosse seyn, ein Kaiser in seinem Hause. Der Umfang seiner Rechte war scharf begränzt; sein Lehnsherr, der Kaiser selbst, war sein Nachbar, dessen Rechtsgebiet an-

fing, wo das seine aufhörte. Das ganze Reich war ein Bund von Selbstherrschern, vom größten bis auf den kleinsten herab, der es nur innerhalb seiner vier Wände war. Diese starre Sonderung ist vor der Idee des Staates gewichen. In jenem Sinn ist jetzt niemand mehr Kaiser in seinem Hause; ist auch nicht, wie im Alterthum, der Staat allein berechtigt, so kann doch niemand ein Recht üben, ohne daß der Staat als Mitberechtigter dabei wäre, ohne daß der Staat einzugreifen vermöchte. Wollen wir ganz Männer seyn, so müssen wir auch am Staate Antheil haben, müssen ein Recht im Staate, müssen irgendwie und wo eine mitentscheidende Stimme haben.

Und soweit ist der Blick nach England gerechtfertigt; dies gerechte Verlangen ist in England, in der englischen Verfassung befriedigt. Eine englische, eine parlamentarische Verfassung also verheißt uns, was wir zunächst begehren. Diese Seite derselben liegt am Tage. Nichts begreiflicher, als daß viele, daß die große Mehrzahl die nicht so offenbare Kehrseite dieser Verfassung, oder vielmehr der mit der Verfassung zwar nicht identischen, aber doch eng verknüpften politischen Zustände übersieht, oder, weil sie ihr so fern liegt, unbeachtet läßt. Und doch, denke ich, würde der wenig Gefahr laufen, der sich

dafür verbürgte, daß ein deutsches Volk, daß vor allem unser Volk, wenn es sich besinnt, keinen König will, der als König kein Mann, kein königlicher Mann seyn kann, dem das Wort, das aus seinem Munde kommt, dem seine Handschrift nicht gehört; keinen König der, wenn er Macht erringt, — und er kann zuweilen selbst große Macht erringen — es nur auf unköniglichem Umwege kann. Dieses parlamentarische, in seiner persönlichen Nichtigkeit mit geradehin göttlichen Attributen umkleidete Königthum ist der deutschen Art fremd; es ist auch in England ein Geschöpf der „Normannen." In Nordamerica hat das dort reiner ausgeschiedene sächsische Element dem Präsidenten einen begränzten Wirkungskreis zugetheilt, aber einen in dem er Herr ist.

Wir wollen einen König, der im Krieg und Frieden unser Feldherr, der von Gottes Gnaden ist, d. h. nicht ein Geschöpf unserer Willkühr, wie auch wir nicht der seinen, der als Mann unsers Gleichen ist, aber als König unerreichbar hoch über uns steht. Deutschland, Preußen braucht ein Königthum, das seine Macht nicht blos dann zu zeigen vermag, wenn zufällig die Partheien unter den Vornehmen, Reichen, Talentvollen sich die Waage halten, — das vielmehr selbst das Gleichgewicht herstellen und erhalten, das in selbsteigner Hoheit Hort und Ver-

treter der Niedrigen, der Armen, der Unwissenden seyn kann; Vertreter aller derer, die, — in jedem Lande die Mehrzahl — sich selbst nicht zu vertreten wissen, und darum durch keine ständische Institution, wie immer eingerichtet, gebührend vertreten seyn werden; ein Königthum, das aber auch in demselben Maaße die eben so heiligen Rechte und Interessen der Minderzahlen zu schützen im Stande ist.

Wenn das Volk kein Englisches Königthum will, so wird der König um so weniger den ihm von Gott angewiesenen Platz am Steuer verlassen wollen, um sich in der Cajüte zu pflegen, und sich etwa gelegentlich berichten zu lassen, woher der Wind weht, wohin der Lauf genommen wird. Wenn er ständische Institutionen gründet, so wird er sich doch königliches Recht und königliche Macht nicht entreißen lassen.

Die Mittel, um bei Gründung ständischer Ordnungen, soweit es durch Verfassungsformen geschehen kann, der königlichen Gewalt ihre rechte Stelle zu sichern — das monarchische Princip aufrecht zu erhalten — liegen zunächst in der Beschränkung; Beschränkung der Rechte, die man den ständischen Versammlungen ertheilt, Beschränkung ihrer Macht.

Ueber das Maaß der Rechte, welche Ständen zuzugestehen sind, ist mehr oder minder genügendes

gesagt *). Wie sehr man aber auch die Nothwendigkeit gewisser Schranken anerkennen muß, so kann man doch behaupten, — selbst die ausgedehntesten Rechte der Stände, selbst das allerdings so gefährliche Recht der Steuerverweigerung, wird der

*) S. u. a. v. Türkheim, u. bes. Stahl „über das monarchische Princip." Stahl legt jedoch auf zweierlei Vorbehalte ein besonderes Gewicht, die mit ächter Volksfreiheit kaum verträglich, und für wahrhafte Befestigung der monarchischen Autorität schwerlich förderlich seyn möchten. Der erste ist der Vorbehalt einer Polizeigewalt, die in der Ausdehnung, welche er für sie zu verlangen scheint, die persönliche Freiheit wesentlich gefährdet; aber auch, wirksam bestehenden Ständen gegenüber, die Regierung dem Angriffe blos stellt, ohne daß sie ebenso auf Vertheidiger rechnen könnte. Ganz verschieden hievon sind außerordentliche Maaßregeln in außergewöhnlichen dringenden Fällen. Der zweite ist der Plan, die Verfassung allmählig, durch successive, ohne Mitwirkung der Stände erlassene organische Verordnungen zu gestalten. Aber wie könnte man die Stände verhindern, die zu ordnenden Verhältnisse vorher und nachher zum Gegenstand ihrer Berathung zu machen? Und so hätte man mit einem unbequemen Präjudiz zu kämpfen und sich einer Kritik zu unterwerfen, vor nicht geneigten Richtern, eben weil ihnen der Antheil an der Entscheidung verweigert war. Beides hätte man vermieden, wenn man entweder gleich ein Ganzes im Zusammenhang geordnet, oder nothwendige Ergänzungen der Mitwirkung der Stände nicht entzogen hätte. Eben so wenig kann ich von dem „Voraus" erwarten, welches er für Preußen verlangt. Dergleichen ist in der Wirklichkeit entweder überflüssig — und dann schädlich — oder unzureichend.

königlichen Gewalt nur da unbedingt verderblich seyn, wo sie schon vorher ihre rechte Stellung verloren hat. Soll ein Parlament den Gedanken fassen können, durch Büdgetverweigerung die ganze bestehende Ordnung zu stürzen, so muß es sich als nothwendigen Erben betrachten. Von der anderen Seite wird auch ein geringes Maaß von ausdrücklich anerkannten Rechten unter Umständen usurpatorische Anmaßung der Stände nicht verhüten können.

Dies führt uns auf die Beschränkungen, welche der Macht der Stände gelten. Die Macht der Stände beruht auf ihrem Ansehn, dem Vertrauen, welches sie bei der Nation genießen, dem Einfluß, welchen sie ausüben. — Es giebt vorzüglich zwei Wege, diesen Einfluß zu ermäßigen.

Der erste ist, die ständischen Versammlungen dem Volke mehr aus den Augen zu rücken, indem man sie seltner zusammen beruft, ihre Sitzungen abkürzt, die Verhandlungen mehr oder minder der Oeffentlichkeit entzieht.

Oder aber, man wirkt der Popularität der Stände durch ihre Zusammensetzung entgegen. Man gewährt den Vertretern von Sonder-Interessen, von Ständen oder besondern bürgerlichen Stellungen, welche mit den zahlreichsten und wichtigsten Klassen der Nation in Collision stehen, einen großen oder

selbst überwiegenden Antheil an derselben. Die Regierung gewinnt hier die günstigere Stellung als Vermittlerin zwischen den Privilegirten, die in den Ständen vorwalten, und der Mehrzahl der Nation; während eine populäre Versammlung als Fürsprecherin der Nation bei der Regierung auftritt. Die Gunst dieses Verhältnisses wird jedoch der Regierung weit mehr zu Theil werden, wenn sie schon auf solche Weise geordnete Institutionen geschichtlich vorfindet, als wenn sie dieselben erst gründet, — sich selbst das scheinbare Hinderniß schafft, für dessen Bekämpfung sie Dank verlangt.

Es giebt auch einen vielbetretenen Weg, um die scheinbar erhaltene Macht der Stände in der That der Regierung dienstbar zu machen, den Weg des Einflusses, des Einflusses auf die Wähler, auf die ständischen Mitglieder selbst. Dieser Einfluß ist in England vorzüglich in den Händen aristocratischer und plutocratischer Partheien, und stützt die aus denselben hervorgehende Regierung. Unter andern Umständen, z. B. in Meklenburg oder in Rußland, wo ein sehr großer Theil des Grund und Bodens Domaine ist, würde eine aus allgemeinem Wahlrecht hervorgegangene Kammer eine gefügiges Werkzeug der fürstlichen Gewalt seyn. Dieser Weg des Einflusses aber, wenn auch als Nothmittel, zur Neu-

tralisirung anderen unregelmäßigen Einflusses nicht immer ganz zu entbehren, ist seiner Natur nach der wahrhaft monarchischen Autorität fremd. Die Monarchie ruht auf dem Vertrauen und dem pflichtmäßigen Gehorsam der Unterthanen; nicht auf einem System der mehr oder minder versteckten Nöthigung oder Corruption, für die Einfluß hier in der Regel nur ein schöner Name ist, — einer Corruption die auch der Gewaltherrschaft, der Usurpation zu Gebote steht, und gerade die schlimmste, kaum abzuweisende Zugabe der im engern Sinne parlamentarischen Verfassungen ist.

Die oben erwähnten, oder anderweitige dem Recht und der Macht der Stände gesetzte Schranken können ohne Zweifel, mit Einsicht gewählt, gegen die Uebergriffe derselben zum Schaden der monarchischen Autorität eine Schutzwehr seyn. Und wer wollte zweifeln, daß sie oft, ja fast immer in gewissem Grade als Vorsichtsmaaßregeln nothwendig sind, zumal wenn es sich darum handelt, neue Bahnen zu betreten, neue Institutionen ins Leben zu rufen. Ihr wesentlicher und dauernder Werth aber hängt von dem Standpunkt ab, den eine Regierung der Nation und den ständischen Ordnungen gegenüber ein-

nimmt. Findet sich die Regierung in offenem oder geheimem Zwiespalt mit der Nation, betrachtet man die Ertheilung ständischer Rechte als ein nothwendiges Uebel, als eine Concession die man machen muß, um größern Mißständen vorzubeugen, so wird man alle den Umständen nach möglichen Sicherheitsmaaßregeln anwenden müssen, um diese Concession, so weit es seyn kann, ungefährlich zu machen, — um sich die Aussicht offen zu erhalten, unter günstigeren Umständen das verlorene Terrain wieder zu gewinnen. Anders, wenn man in den Ständen treue Gehülfen sieht, wenn man durch sie die nationale Einheit zu befestigen, die Thätigkeit zu beflügeln, wenn man dem nationalen Bewußtseyn in ihren Verhandlungen einen lebendigen Mittelpunkt zu geben wünscht, dem Thron aber neue Stützen zu verschaffen und ihn tiefere Wurzeln in der Nation schlagen zu lassen hoffen kann. Dann freilich wird jede Beschränkung, die über das in der Sache selbst gegebene Maaß hinausgehend, den Einfluß der Stände auf die Nation, ihre Freudigkeit, ihr Selbstbewußtseyn mindert, immer als ein, wenn auch mehr oder minder unvermeidliches Uebel erscheinen. Das rasche Roß sucht man zu zügeln, aber man bindet ihm nicht die Beine, man dämpft seinen Muth nicht durch Aderlaß oder Hunger.

Es käme darauf an den Zügel zu finden, der die Stände in ihrer Bahn erhalten kann, ohne ihre Thatkraft zu schwächen. Wenn man sich nun auf solche seltne königliche Naturen, die wohl schon, wie die Nationen, so auch Stände mit sich fortzureißen vermochten, nicht immer Rechnung machen darf, so wird man wohl suchen müssen, die Beschränkung so weit als möglich in eine Selbstbeschränkung zu verwandeln, in eine Selbstbeschränkung, welche aus dem Wesen der Institution hervorgeht.

Und dies führt uns auf den Kern der Frage. Ein Mann, den nicht mehr unter uns zu haben, wir nie mehr als jetzt beklagen müssen, hat ihn klar und bestimmt aufgezeigt:

„Der Ausspruch des Staates," sagt Wilhelm von Humboldt, „daß er die Stimme gewisser Perso„nen für die Stimme des Volkes ansehen will, ist „von einer solchen Wichtigkeit, daß man sich die„selbe nie zu groß denken kann, und keine mensch„liche Weisheit kann die Folgen davon übersehen; „— damit thut ihn der Staat, so wie er auf „irgend eine Art Stände schafft."

Wenn er aber an einer andern Stelle sagt: Stände müsse man nicht bilden, wenn man sie nicht für nothwendig hält," so kann man es wohl noch

entschiedener aussprechen, Stände *in diesem Sinn* d. h. Versammlungen die dafür gelten sollen, durch ihre Mehrheit die Stimme der Nation auszusprechen, dürfe eine monarchische Regierung nie schaffen, es sey denn, sie habe ihre letzte Stunde schlagen hören, und wolle sich nun selbst ihre Erben einsetzen.

Hat denn aber das Volk eine Stimme, *eine* Stimme? und wenn, wie wird sich die Obrigkeit dieser Stimme gegenüber verhalten?

Einstimmig allerdings, ohne deshalb eigentlich *eine* Stimme zu haben, erscheint das Volk im Gebiet des allgemeinen überlieferten sittlichen und rechtlichen Bewußtseyns; da, wo es um Erhaltung der auf dieses gegründeten und aus ihm hervorgegangenen Institutionen zu thun ist. Hier werden wir uns die Obrigkeit nicht im Widerspruch mit dem Volke denken dürfen; keine Obrigkeit wird die Familie auflösen, das Eigenthum aufheben, keine deutsche Obrigkeit wird Sklaverei einführen wollen oder können. — Es giebt primitive, beschränkte, gleichförmige Zustände, in welchen das ganze Volksleben in Bethätigung jenes allgemeinen Bewußtseyns verläuft; Zustände, in denen vom wahren Staate noch nicht die Rede seyn kann, und noch weniger von ächter Monarchie; wo aber dem gemeinsamen Boden eine Fülle mannigfachen Lebens entsprossen ist,

wo es sich von Bewegung, von geistigem und materiellem Fortschritt, von Entscheidung in concreten Fällen handelt, da wird Einstimmigkeit nicht vorhanden seyn, kann es der Natur der Sache nach nicht seyn. Wir müßten denn annehmen, daß ein Gegenstand aus den verschiedensten Standpunkten gesehn immer gleich erscheine. Und doch, man wird es nicht läugnen können, es giebt Momente, — aber auch nur Momente, — in denen ein Gefühl, ein Wunsch, ein Verlangen eine ganze Nation zu durchdringen scheint. Ein solches Verlangen wird unstreitig ein wirkliches allgemeines Bedürfniß anzeigen. Es müßte schon jedes lebendige Verhältniß zwischen der Obrigkeit und dem Volke verschwunden, der Staat in Wahrheit nicht mehr vorhanden seyn, wenn die Obrigkeit ein solches allgemeines Bedürfniß nicht mit empfinden, ihm nicht zu genügen streben sollte. Nur ist es ihre Aufgabe zu unterscheiden, ob auch das Verlangte dem Bedürfniß wirklich entspricht, oder ob nur ein vielfaches Begehren einen gemeinschaftlichen Ausdruck sucht*). Wenn dies,

*) Wenn je, so schien in gewissen Augenblicken in der Assemblée nationale alles eines Sinns; aber wie bald gingen die Richtungen aufs entschiedenste auseinander, wie bald zeigte sich, daß mit derselben Forderung kaum einer dasselbe gemeint hatte, wie der andere.

so wird nicht selten das wahre Bedürfniß auf ganz anderm Wege zu befriedigen seyn, als auf den das Verlangen hinweist. Bekennen wir indeß, wie die Republik zuweilen die Dictatur zuläßt, so giebt es vielleicht Augenblicke, wo die Monarchie weise thut, oder genöthigt ist, einer allgemeinen Aufregung, auch wenn sie dieselbe nicht theilt, den Zügel schießen zu lassen. Sie wird ihn bald um so fester ergreifen können, weil eine solche Aufregung, ungehemmt in ihren Aeußerungen, sehr bald keine allgemeine mehr seyn wird.

Wie nun auch immer, dauernd oder vorübergehend, wirklich Einhelligkeit der Gesinnung oder des Verlangens im Volke sich erzeugt, — sie wird keines besondern Organes bedürfen, um sich kund zu geben und sich geltend zu machen. Ein ganz anderes aber ist es, wenn irgend ein permanentes Volksorgan dafür angesehn wird, in allen Fällen die Mannigfaltigkeit der Volksstimmen in ihrer Einheit auszusprechen. Wo es ein solches giebt, da giebt es, wenn auch durch äußere Mittel die Krone ihre Macht zu fristen vermag, in Wahrheit keine Monarchie mehr; höchstens eine executive Gewalt. Das macht die Monarchie, daß nur mit und in ihr die Nation *eine* Stimme hat, nur durch sie ihren Willen aussprechen kann.

Welche Stellung wird nun aber den Ständen bleiben? Soll man den Begriff der Volksvertretung ganz fern halten, und sie nur in mittelalterlicher Weise, als für sich bestehende und auf sich beruhende Corporationen ansehen? Wir wollen davon absehen, daß solche mittelalterliche Stände nur in kleinen Territorien, und auch da nicht ganz ohne wirkliche Vertretung, nicht ohne Entscheidung durch Mehrheit bestehen konnten. Immer, wo und wann sie wirksam bestanden, da war bei ihnen die Volksmacht, da waren s i e das Staatsvolk; — was außerhalb lag, war entweder politisch null, — leibeigen — oder doch durch sie g e d e c k t. Wie nur die Reichsstände zum Reich, so konnten auch nur die Landstände zum Territorium ein unmittelbares Verhältniß haben. Wie der Fürst seine Lehnsmannschaft, so hatten die Ritter und Räthe ihre Hintersassen und Bürgerschaften hinter sich, die ihnen gehorchten, ihnen dienten und Kriegsfolge leisteten. Als aber in den Territorien alle Unterthanen mehr oder minder unmittelbar wurden, dem Landesherrn unmittelbar steuerten und für ihn fochten, bei ihm Recht und Schutz suchten, als die ständischen Corporationen weder das Volk vertraten, noch vom Volk vertreten waren, da konnten sie nur noch als machtlose Ueberbleibsel der Vergangenheit Fürst und Völker beengen. Die Geschichte hat

über sie den Stab gebrochen, und die Monarchie den Urtheilsspruch vollzogen, ohne daß sich eine Hand zu ihrer Vertheidigung geregt hätte. Es würde das eitelste und trostloseste Bemühen seyn ihnen ein Scheindaseyn wiederum verleihen zu wollen*).

Vertreter des Volks, wenn sie etwas seyn sollen, müssen die Stände seyn; müssen als solche anerkannt seyn; aber nicht den Willen, die Stimme des Volks können und dürfen sie aussprechen, sondern sein Wollen, seine Stimmen! — Stimmen, welche hie und da in einem Ton zusammentreffen können, ohne deshalb Eine Stimme zu seyn. Die Organisation der Stände soll jedoch nicht Zwiespalt hervorrufen — von der Klugheitsregel des Theilens um zu herrschen halten wir uns hier fern — sie soll nur nicht den Schein einer Willenseinheit erzeugen, die nicht vorhanden ist; nicht die Nation der Naturmacht einer Gewöhnung unterwerfen, welche diesen Schein für Wahrheit nehmen läßt. Die Stände, wie jede Staatsinstitution, sollen Einigung fördern, — aber nicht leere Einheit, sondern die Einigkeit, welche aus Vermitt-

---

*) Ganz verschieden von Landständen in jenem Sinn sind solche, welche als Vertreter der verschiedenen Privatstände auftreten. Von diesen weiter unten.

lung der Differenzen hervorgeht, Differenzen, die zuvörderst zum Bewußtseyn gebracht werden müssen. Wird dagegen durch irgend eine Fiction, etwa die der Majoritäten, die Mehrheit der Stimmen auf Einheit, auf Einen Willen zurückgeführt, so ist man auf dem Wege der Republik, der Republik, wie sie heute verstanden wird.

Und doch, wollte man eine solche Fiction ganz entbehren, so müßte man die Stände im strengsten Sinn auf bloße Berathung ohne alle Beschlußnahme beschränken. Eine solche öffentliche Berathung, gepflogen von Männern aus allen Klassen der Nation, unter thätiger Theilnahme der Regierung, würde ohne Zweifel diese mit den verschiedensten Bedürfnissen und Wünschen des Volks leicht besser bekannt machen, als es auf andere Weise geschehen kann — würde manchen Zwiespalt, manche Divergenz der Ansichten auszugleichen, Mißverständnisse und Verworrenheit aufzuklären dienen. Aber, wenn man auch den Ernst der Berathung ohne Richtung auf ein bestimmtes Ziel zu erhalten vermöchte, das Rechtsbedürfniß der Nation zu befriedigen, der Regierung eine Stütze sowohl als heilsame Schranke zu seyn, würde sie nicht vermögen. Allgemeine berathende Stände aber, in der Weise unserer Provinzialstände, einen

Beschluß fassen zu lassen, diesem Beschluß aber keine rechtliche Wirkung, keinen gesetzmäßigen Antheil an der Entscheidung einzuräumen, dies möchte leicht nach Umständen das Leerste oder das Gefährlichste seyn.

Es bleibt übrig, jener Fiction ein Gebiet, aber ein untergeordnetes zu gewähren, indem man nicht irgend eine reichsständische Gesammtheit ohne den Monarchen, wohl aber mehrere oder doch mehr als Eine ständische Versammlung, eine jede für sich mit Beschlusses- und Rechtsfähigkeit ausstattet. Innerhalb dieser Versammlungen mag der Mannigfaltigkeit der Ansichten und Interessen aller Spielraum sich auszusprechen und geltend zu machen gewährt seyn, sei es in der Discussion, sei es selbst durch Separat-Vota 2c., damit dem Majoritätsbeschlusse zwar von seiner Rechtskraft nichts genommen, ihm aber auch keine größere Macht und Autorität beigelegt werde, als ihm wirklich zukommt.

Das Resultat wäre also: Gliederung der Stände. Es kommt darauf an, wie vielfach und nach welchem Princip gesondert man sich die Glieder zu denken hat.

Die Zahl der ständischen Versammlungen oder

Curien bestimmt sich aus dem Zweck ihrer Sonderung. Die Reichsstände sollen nicht als Gesammtheit für sich allein Einen Beschluß fassen können; was über diesen Zweck hinausgeht, ist vom Uebel. Denn von der andern Seite sollen sie doch mit dem Monarchen, unter seiner vermittelnden Leitung und Mitwirkung beschlußfähig seyn. Es ist aber nicht nöthig nachzuweisen, wie sehr der Beschluß erschwert wird, wo mehr als zwei, wo auch nur etwa drei Kurien sind, wenn eine jede ein Veto besitzt, welches zu verweigern eben so bedenklich seyn möchte, als es zu gewähren *).

Allerdings, wenn man als Princip der Gliederung die abgesonderte Vertretung aller der verschiedenen Standesverhältnisse verlangt, wird man mehr als zwei Kurien haben müssen. Es möchte dann nur schwer zu bestimmen seyn, bei welcher Zahl man stehen bleiben solle. Denn die mittelalterliche Vier- oder Dreizahl wird sich, der Mannigfaltigkeit der Standesinteressen der Gegenwart gegenüber, ganz unzureichend erweisen. Aber auch die Provinzialinteressen möchten dann mit ganz

*) Die Zweizahl führt die Mehrheit auf ihren einfachen Ausdruck und die Entscheidung im concreten Fall auf Bejahung oder Verneinung zurück.

gleichem Recht denselben Anspruch erheben, ja selbst die Einzelnen. — Gewiß, es hieße die Staatseinheit, den theuer erkauften Gewinn harter Zeiten, aufs äußerste gefährden, wenn man die mehrfach verschiedenen, schon an sich auseinandergehenden oder entgegengesetzten Interessen schroff und unvermittelt einander gegenüber stellen, und ihnen in der Sphäre des einheitlichen Staatslebens nicht blos das Gehör, das ihnen gebührt, nicht einen Antheil an der Entscheidung, sondern, durch eine selbstständige Vertretung, ein mehr oder minder ausdrücklich anerkanntes Recht über die Entscheidung gestatten wollte.

Wenn nun nichts hindert, die Zahl der ständischen Corporationen auf zwei zu beschränken, so bleibt die entscheidende Frage übrig, aus welchen Elementen die zwei Kammern zu bilden sind, und welche Stellung man ihnen einander gegenüber anzuweisen hat.

Sind wir uns nun auch wohl von vorne herein bewußt, daß wir bei unsern Verhältnissen, und für unsere Zwecke eigenthümliche Formen nöthig haben werden, so ist es doch so nothwendig als natürlich, daß wir zuerst nach den Ländern schauen, in welchen Zweikammer-Systeme wirksam bestehen, um zu prüfen, was wir etwa von ihnen herüber

nehmen können. Nichts von außerhalb entlehnen zu wollen, stände uns Europäern wohl schlecht an — die wir ja, wie Kulturpflanzen und Hausthiere, so Recht, Kirche und Wissenschaft nicht auf eignem Boden zuerst haben aufwachsen sehen. Muß auch jede lebenskräftige Institution dem Boden, wo sie gedeihen soll, gemäß seyn und sich anbequemen, so giebt es doch wohl deren wenige, die sich ohne den Einfluß fremder Muster gestaltet hätten. Es kommt uns dabei noch Eins zu statten. Das Englische Zweikammer-System ist, nur mit einer Ausnahme, das einzige Urbild für alle Institutionen dieser Art. Mannigfache Nachahmungen davon sind, unter den allerverschiedenartigsten Verhältnissen, mit mehr oder minder Glück versucht worden, und es wird lehrreich seyn, die Weise der Nachahmung mit dem Erfolg zu vergleichen.

Die englische Verfassung — oder genauer das englische parlamentarische System ist vielfach nachgebildet worden, sagen wir. Aber wie? das ganze? Vielmehr nur die allgemeinste Form doppelter Berathung in zweien in der Hauptsache gleichberechtigten aber ungleich zusammengesetzten Kammern, die eine jede das Veto besitzt. Ferner auch dies, daß

die eine Kammer mehr populär, die andere in einer oder der andern Weise mehr aristocratisch und conservativ constituirt ist; dies letztere aber in einigen und sehr beachtenswerthen Verfassungen nur in einem fast verschwindenden Grade. Gar keine Analogie aber finden wir in allen Nachbildungen für das, nicht staatsrechtliche, aber wirkliche, höchst eigenthümliche Verhältniß der beiden Kammern zu einander, wie es in England ist, und außer England in einigermaßen ähnlicher Weise sich nur einmal wieder findet, und zwar auf sonst ganz verschiedenem Boden, und in einer Verfassung, die keine Nachbildung der englischen ist*).

Obgleich die englischen politischen Institutionen bekannt genug sind, oder doch seyn könnten und sollten, so wird es doch nicht überflüssig seyn, das wesentliche Verhältniß kurz zu bezeichnen. Wir reden zunächst von den englischen verfassungsmäßigen Institutionen, wie sie sich nach der Revolution ausgebildet hatten, als Montesquieu sie bewunderte, wie halb Europa sich für sie begeisterte, und wie sie sich unter dem Hause Hannover erhalten haben. Ob seit der Reformbill darin eine fundamentale Veränderung statt gefunden hat, kann hier dahin gestellt bleiben.

*) In der ungrischen.

Der erste Anblick zeigt uns in England zwei Kammern, Erb- und Wahlkammer, mit gleichen Rechten ausgestattet. — Sehen wir aber näher hin, so erscheinen sie doch nicht gleich, nicht gleich an politischer Macht; bei der Wahlkammer ist die Entscheidung; worauf sie beharrlich besteht, darin giebt die Erbkammer nach; das ist Staatsmaxime, durch welche die Eintracht erhalten wird. Die Regierung kann lange Zeit auch gegen den Willen des Oberhauses geführt werden, ja es giebt gesetzliche Mittel diesen Widerstand zu brechen; ohne die Unterstützung des Unterhauses kann sie gar nicht bestehen *). Aber hartnäckige Divergenzen sind — in wichtigen Angelegenheiten sehr selten — und ein tieferes Eindringen zeigt uns das Verhältniß abermals umgewandelt. Diese mächtige Wahlkammer wird an Fäden geleitet, die zwar nicht in der Hand der Erbkammer als solcher liegen, aber doch größtentheils in ihrem Schooße zusammen laufen.

Die einfache Lösung der scheinbaren Widersprüche ist: Ober- und Unterhaus sind die unentbehrlichen Handhaben der politischen Macht; diese selbst aber liegt wirklich in den Händen zweier aristocra-

*) Die letzten Tage des letzten Whigministeriums haben das unter anderm gezeigt.

tischer Partheien, deren Häupter, deren persönlich mächtigste Glieder im Oberhause sitzen, die aber auch über die Wahlen zum Unterhause, wenigstens der großen Mehrzahl nach, gebieten; Partheien, welche in den allgemeinen politischen Doctrinen, zu denen sie sich bekennen, sehr weit von einander abweichen; in den praktischen Tendenzen aber stehn sie sich sehr nahe. Ober- und Unterhaus können daher in Conflict gerathen, wenn gerade nicht dieselbe Parthei, oder dieselbe Fraction einer Parthei in beiden herrscht; aber diese Conflicte werden nicht leicht ernstlich; das Unterhaus, die Wahlkammer, besitzt aber deshalb die entscheidende Autorität, weil das Volk sie als die seinige ansieht; hiebei sind alte Reminiscenzen wirksam; aber vor allem dies, daß die Form der Wahlen größtentheils populär ist, wenn sie auch von der Aristocratie geleitet werden; und ein kleiner Theil derselben bewegt sich wirklich freier und fällt mitunter dem plebejen Reichthum oder der Demagogie anheim *).

---

*) Das Verhältniß der aristocratischen Partheien zum Volk, und insbesondere zum Unterhaus, ist dem der Hausmeier zu den Merovingischen Königen zu vergleichen. Jene beherrschten die Könige und durch sie das Reich; bedurften aber doch der Könige, konnten nur durch sie herrschen, so lange die Merovingische Dynastie noch nicht von allem Nimbus entkleidet war.

Allerdings, die Macht der Aristocratie ist keine künstliche, keine ihr von der Staatsgewalt verliehene; vielmehr, sie besitzt diese Macht selbsteigen, durch ihr Ansehn im Volk, ihren Einfluß beim Volk. Daher ist die Staatsgewalt in ihren Händen, und dient ihr nun wiederum als Werkzeug zur Sicherung und Vermehrung ihrer Macht. Welches nun aber die Quelle ihres Ansehns, ihres Einflusses auf die Nation sei — das ist viel besprochen und wir werden noch darauf zurückzukommen haben.

Was uns hier angeht, das ist das Verhältniß der parlamentarischen Staatsgewalten zur Krone. — Hat die Spaltung des Parlaments in zwei Kammern die Autorität der Krone sicher gestellt? Nichts weniger; nur der Aristocratie, der Stabilität der bestehenden Zustände, die selbst bei einer aristocratisch zusammengesetzten Kammer gefährdet werden konnten, war sie entschieden günstig. Sie hat wesentlich beigetragen, dem Gang der Regierung Festigkeit zu verleihn; aber die Regierung war eben nur scheinbar in den Händen der Krone. Das Zweikammer-System konnte in England die Autorität der Krone nicht zu erhalten dienen, 1) weil beide Kammern auf derselben in der Nation mächtigen Grundlage ruhten, in ihren Uebergriffen der Krone gegenüber also wesentlich zusammen standen; 2) weil die beiden Kam-

mern als solche keineswegs gleich an Macht waren, sondern nur Eine als Organ der Volksstimme, des Volkswillens galt, und dadurch wesentlich die höchste Autorität besaß. Was der Krone an Rechten, ja was der großen Masse des Volks an Freiheiten geblieben ist, das haben beide nicht dem Gegensatze zweier Kammern, sondern der Spaltung der Aristocratie in zwei einander persönlich entfremdete und gegenüber gestellte Partheien zu danken.

Die Verfassungen, welche sich, wenigstens in Gestaltung zweier Kammern, die englische zum Muster genommen haben, gehören, wenn wir so sagen dürfen, zwei Familien an, die wir, nach den ersten und wichtigsten Exemplaren, die französische und die nordamerikanische nennen können. Hier finden wir eine ganz freie Nachbildung, dort eine möglichst treue Copie. — Sehen wir zuerst auf Frankreich!

Bei aller Verschiedenheit der innern Zustände bestand doch eine wesentliche Analogie zwischen den politischen Verhältnissen, unter welchen in England die Verfassung zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts ein neues Ansehn gewann, und denjenigen, welche in Frankreich die Octroyirung der Charte

und ihre spätere Umgestaltung veranlaßten. In beiden Fällen eine Restauration. In beiden Fällen ein Riß zwischen der Dynastie und dem Volke, der geheilt werden soll; später neue noch wurzellose Herrscher. Es lag in der Natur dieses Verhältnisses, daß die Nation, wie früher in England, so auch in Frankreich, Garantien verlangte, und Ludwig XVIII. handelte unstreitig sehr weise, diesem Verlangen frei entgegen zu kommen. Napoleon's Mittel zur Befestigung seiner Herrschaft standen ihm nicht zu Gebot; nur durch neue Institutionen, welche die Freiheiten der Nation verbürgten, und die Nation selbst zu Wächtern derselben einsetzten, konnte die Entfremdung überwunden und das Mißtrauen beschwichtigt werden. Ein Vorbild für die neue Schöpfung fand er in Frankreich selbst nicht; es ist sehr begreiflich, daß er die früher mißglückten Bestrebungen erneuerte, auf England zurück zu gehn. Unter Herrschaft der englischen Verfassungsformen hatte sich, nach heftigen Erschütterungen, der innere Frieden, ein gesicherter Gang der Regierung hergestellt. Konnte man sich nicht verhehlen, daß die Macht der Krone dabei Schiffbruch gelitten hatte, so hoffte man doch ihr in Frankreich durch diese und jene constitutionelle Bestimmung einen bessern Stand zu sichern.

Die erbliche Pairie war von jeher als eine der weisesten Institutionen, als der Schlußstein der englischen Verfassung gepriesen worden. Es fehlte aber in Frankreich nicht an Candidaten dazu; nicht an hohen Titeln, glänzenden Namen, alten wie neuen Ursprungs. In jenen besonders, ihren Unglücksgefährten, durfte die Dynastie treue Anhänger und feste Stützen zu finden hoffen. So glaubte man denn aus diesen Elementen ein Analogon des englischen Oberhauses zusammensetzen zu können. Bekanntlich fehlte daran nicht viel weniger als Alles. Die Pairie besaß größtentheils nicht einmal den Wohlstand, der in Frankreich wenigstens für eine hohe Stellung verlangt und als Gewährschaft für Unabhängigkeit angesehn wird, viel weniger einen Reichthum, der Einfluß im Lande gewährt, oder doch in Verbindung mit andern Momenten gewähren kann. Am schlimmsten war, daß dem einen größern Theil derselben das politische Mißtrauen entgegen kam — als ausgewanderten und den wichtigsten Interessen der Nation entfremdeten oder feindlichen; die anderen meist durch ihr Benehmen in revolutionärer und kaiserlicher Zeit alle Achtung verscherzt hatten. Hätte man aber die meisten dieser Mißstände wegräumen können, der Erfolg würde in der Hauptsache kein anderer gewesen seyn. — Nur allein in der Deputirtenkammer sah die Nation — der weithin

größte und mächtigste Theil derselben — ihre Vertreter. Es half wenig, wenn man durch Wahlgesetze oder Wahl-Intriguen sich eine große künstliche Mehrheit verschaffte; das war eine moralische Vernichtung der Kammer als solcher; aber nun konnte eine kleine Minderzahl sagen: „wir sind siebzehn, aber wir haben dreißig Millionen hinter uns.“ Diese siebzehn waren Volkstribunen, Häupter des Volks geworden; das Recht gehört zu werden, machte alle anderen Rechte entbehrlich. Es blieb die in sich fehlerhafte Stellung — hier die Krone — da das Volk, durch ein Organ personifizirt. Die Pairie hat, zwischen beide ungleiche Potenzen gestellt, wohlthätig gewirkt, wenigstens schlimmes verhindert, selbst die Verirrungen der Regierung oft in heilsamen Schranken gehalten. Aber das falsche Grundverhältniß vermochte sie nicht gut zu machen, den Sturz der Dynastie nicht aufzuhalten, — was freilich hier kaum irgend eine Institution vermocht hätte. Die neue Dynastie hat sich mit lebenslänglichen Pairs begnügt oder begnügen müssen. Die Stellung der Pairskammer ist dadurch kaum wesentlich schwächer, aber auch nicht stärker geworden. Es wäre vielleicht unter günstigen Umständen — die aber in Frankreich am allerwenigsten vorhanden sind, — möglich, eine Versammlung zu bilden, welche durch persönliches

Ansehn und Würde ihrer Mitglieder eine große Autorität in der Nation erwerben könnte. Aber freilich wird es schwer seyn, eine bedeutende Zahl, — und wenige dürfen es doch nicht seyn, — von solchen Männern zu finden, welche der ganzen Nation bekannt und von der ganzen Nation geehrt sind; denen dabei nicht durch eine nahe Beziehung zur Staatsverwaltung die nöthige Selbstständigkeit und daher das nöthige Vertrauen geraubt würde. Wenn aber auch, so müßte die Wirksamkeit einer solchen Kammer doch, falls sie sich das Vertrauen erhalten soll, mehr richterlicher als eigentlich politischer Art seyn. Nie würde sie, zumal in aufgeregten Zeiten — und für diese rüstet man sich doch — einer populären Versammlung die Wage halten, wohl aber vielleicht für die Schlichtung von Conflicten in schiedsrichterlicher Weise wichtige Dienste leisten können.

Wenn die französischen Zustände, abgesehn von der seltenen Persönlichkeit ihres Lenkers, Bestand gewinnen sollten, so wird es nicht durch die Pairie seyn, sondern, wie in England, weil sie sich auf eine ganz anders als dort geartete, aber zahlreiche, mächtige Aristocratie stützen. Eine Aristocratie nur des Besitzes, aber doch eine Aristocratie, in deren Händen, wie jedermann weiß, die höchste Gewalt eigentlich liegt, welche sie durch die Deputirtenkammer ausübt; wobei

wir ihr nur eben soviel Klugheit in ihrem Verhalten zu den übrigen zahlreichsten Klassen der Nation wünschen wollen, wie sie die englische bewiesen hat.

Auf der Bahn der französischen Charte sind die ephemeren Constitutionen des südlichen Europa's gegangen, welche hier keine weitere Beachtung verdienen. — Aber auch die meisten Verfassungen der bedeutenderen deutschen Staaten sind, wenn gleich mit wichtigen Modificationen, mehr oder minder Nachbilder der englischen im französischen Styl, wenigstens in Beziehung auf die verschiedene Zusammensetzung zweier Kammern und ihr Verhältniß zu einander; eine mehr populäre, eine möglichst hoch-aristocratische Kammer. Die Kleinheit dieser Staaten, ihre unvollkommene Selbstständigkeit läßt, wie mehr bemerkt, aus dem Erfolg keinen reinen Schluß ziehn. Soviel aber zeigt sich überall — die erste, aristocratische Kammer ist für den Thron eine Schutzwehr, die selbst seines Schutzes bedarf. Der Damm, den sie dem Anwogen der Democratie entgegensetzt, wäre den aufgestauten Fluthen bald gewichen, wenn ihnen nicht auf andere Weise ein Ziel gesetzt werden konnte.

Es wäre seltsam, wenn das Beispiel Nordamerika's lehrreicher für wahrhaft monarchische Staaten ausfiele, als das der französischen, ja der englischen Monarchie. Und doch sehn wir in Nordamerika

zwei Kammern, die sich wirklich, nicht blos staatsrechtlich, die Wage halten, die beharrlich ohne fremden Rückhalt verschiedenartige Interessen gegen einander zu vertreten vermögen, und dadurch dem Analogon von monarchischer Gewalt, welches die Verfassung in sich schließt, eine freiere Stellung gewähren, als die des Königthums in parlamentarischen Staaten in Wahrheit ist.

Man kann nicht eigentlich sagen, daß die Vereinigten Staaten das Zweikammer-System von England entlehnt haben. Die einzelnen Staaten hatten es als englische Colonie von dorther herüber genommen. Diesem heimischen Beispiel folgte man, als man im Jahr 1787 zu dem im Wesen unverändert erhaltenen Congreß von 1778, der nun Senat hieß, eine zweite Kammer hinzufügte. Aber das Verhältniß beider Kammern zu einander ist im heutigen Congreß ein ganz anderes — weil hier ganz andere Elemente ins Spiel kommen — als in den einzelnen Staaten.

Wie in England beide Kammern aus der im Lande herrschenden Aristocratie nur unter veränderten Combinationen hervorgingen, so konnten sie in Nordamerika nicht anders als aus der nur sehr sparsam mit aristocratischen Elementen gemischten Democratie hervorgehn. Einige Verschiedenheiten im nöthigen

Lebensalter, der Dauer der Ansässigkeit u. s. w. können keinen wesentlichen Gegensatz bedingen. Und so ist es in den einzelnen Staaten. Im Congreß dagegen finden sich allerdings zwei, in der Nation vielleicht gleich wirksame Mächte vertreten: die Macht der Sonderung in Einzel-Staaten und die der Bundes-Einheit *). Während des Kampfes gegen England bestand eigentlich nur ein Staatenbund; die Einzel-Staaten, — die großen Pairs, wie sie Raumer nennt, — bildeten den Congreß mit gleichem Recht. Die Unbehülflichkeit einer solchen Versammlung, ihre Unfähigkeit zu Beschluß und That führte zu der Verfassung von 1787.

Diese aber hob nicht etwa die gleiche Vertretung der an Volksmenge und Macht sehr ungleichen Einzel-Staaten auf, sondern that nur zu diesem Oberhause ein Unterhaus (die Repräsentenkammer) hinzu, welches die Volksmenge, ohne Rücksicht auf staatsrechtliche Sonderung, vertritt; jedoch keineswegs mit überwiegender Autorität ausgestattet wurde. Und grade dadurch wurde die Erhaltung der Einheit gesichert. Ohne den Senat würden die südlichen Staaten in allen entscheidenden Fragen überstimmt werden. Ein Despotismus der individuellen Mehrzahl,

*) S. v. Raumer's Nordamerika.

der ganz gewiß schon lange die Auflösung der Union herbeigeführt hätte; denn das Princip, welches im Congreß durch den Senat repräsentirt ist, wird in der Union überhaupt durch die große Selbstständigkeit der Einzel-Staaten und ihre Macht aufrecht erhalten*).

Dem wirklichen Gleichgewicht zweier verschiedenartig constituirten Kammern schrieben wir es zu, wenn der Präsident sich in Wahrheit Autorität erhalten kann; allerdings kommt hier noch anderes hinzu; vor allem dies, daß die Minister in der That die Minister des Präsidenten und nicht, wie in England und Frankreich, die Minist·· der Kammern sind, vielmehr mit diesen in gar keiner directen Beziehung stehen. Ob aber einer einzigen oder einer übermächtigen Kammer gegenüber ein solches Verhältniß hätte Bestand gewinnen können, das erscheint sehr zweifelhaft.

Kehren wir nun zur Heimath zurück!

Vor allem dies: wenn der König seinem Lande eine ständische Verfassung giebt, so thut er es ungenöthigt, im vollen Sinne frei. Er thut es, um dem

*) Man denke an die Nullification.

Rechtsgefühle des Volks genug zu thun, um das Einheitsbewußtseyn, die Thatkraft und Thatenlust des Volks auch im Frieden nicht blos zu erhalten, sondern fortwährend zu erhöhn, und mit ihr die königliche Macht, die, wie ein edler Strom, im festen Bett nur größere Fülle und neue Kraft gewinnt. Er wird also nicht mit der linken Hand nehmen, was er mit der rechten giebt. Jeder falsche Schein, jede Täuschung würde nur den Zweck vereiteln. „Sollen," sagt Wilhelm von Humboldt, „so viel wie „möglich die Vortheile geärntet, die Gefahr vermieden werden, so muß das Verhältniß der Stände „gegen die Regierung durchaus klar, einfach, gerecht „und offen seyn."

Man wird daher entschieden aussprechen müssen, was man den Ständen nicht gewähren kann; entschieden aussprechen, daß von keiner Berufung auf fremden constitutionellen Gebrauch, von keinem Oberhof in London oder Paris die Rede seyn kann; die Rechte aber, die Sphäre, welche man den Ständen einräumt, die wird man ihnen nicht verkümmern, wird innerhalb dieser ihre Beschlüsse weder zu vereiteln, noch durch heterogene Beimischungen in der Versammlung zu verfälschen suchen.

Wenn die zwei Kammern leisten sollen, was wir von ihnen verlangen, so müssen sie: Erstens nicht blos zwei, sondern wirklich zweierlei seyn, müssen auf großen Differenzen in der Nation ruhn. Aber — und hierin liegt eine wesentliche Schwierigkeit — ihre Stellung einander gegenüber darf weder dazu beitragen ohnehin getrennte Bestandtheile der Nation noch schärfer von einander zu scheiden, noch auf dem ständischen Gebiete selbst zu einer starren Entgegensetzung werden, welche lebendiges Zusammenwirken unmöglich macht. Das richtige Verhältniß würde gefunden seyn, wenn die Kammern der Krone gegenüber nicht — wenigstens nie systematisch — zusammen stünden, wohl aber mit der Krone und unter ihrer Vermittlung in Eintracht zu handeln befähigt wären. Zweitens aber wird nöthig seyn, daß die Kammern einander nicht blos staatsrechtlich gleich stehn, sondern durch wirkliche Macht, durch ihren Rückhalt in der Nation einander die Wage zu halten vermögen, daß keine von beiden, wie im Jahre 1789 der tiers-état, sich für die Nation, alles übrige für Beiwerk zu halten versucht seyn könne. Müßte das Gleichgewicht erst durch die Krone hergestellt werden, so würde diese, was eben zu vermeiden ist, so viel an eigner Autorität einbüßen, als sie dem schwächern Theil zu leihen genöthigt wäre.

Das natürliche Gleichgewicht der ständischen Elemente ist von alles überwiegender Wichtigkeit! Wenn eine Regierung Stände gründet, so will sie sich dadurch, wir wiederholen es, die vollere Zustimmung, die thätigere Mitwirkung der Nation sichern. Klugheit also eben sowohl als natürliche Billigkeit erfordern, den Antheil, welchen man den verschiedenen Bestandtheilen der Nation an der ständischen Function gewährt, so weit es seyn kann, nach ihrer Bedeutung für den Staat abzumessen, der Zustimmung derjenigen das größte Gewicht beizulegen, deren Zufriedenheit dem Staate den größten Zuwachs an inneren Kräften verheißt, deren Unzufriedenheit ihm am gefährlichsten werden, oder doch seine Energie am meisten lähmen könnte.

Es versteht sich, daß hier nur von den gegebnen, vom Staate nicht erst geschaffenen, noch durch ihn ohne weiteres umzugestaltenden Bestandtheilen der Nation die Rede seyn kann. Entschiedene Mißstimmung der Beamtenklasse oder gar des Heeres möchte leicht gefährlicher seyn, als die von ein Paar Provinzen. Deshalb wird man doch weder der einen noch dem andern eine entscheidende Stimme einräumen wollen. Man wird vielmehr im Nothfalle Verwaltung und Heer anders organisiren. Solche Maaßregeln, die jedes Heer, jede Verwal-

tung unzufrieden machen müssen, wird freilich keine Regierung nehmen.

Die Bedeutung der verschiedenen Klassen der Nation im Staate ist aber theils eine intensive, theils eine extensive, numerische. Es kommt darauf an, beiden Momenten die rechte Stellung anzuweisen. Gewiß, ein Staat, ja eine Nation, könnte als solche gar nicht bestehen, ohne die im Verhältniß wenig zahlreichen höheren, gebildeteren Klassen; weit eher könnte er die Hälfte seiner Volksmenge missen. Wer möchte aber die intensive Majorität der numerischen in einer Gliederung der Stände entgegen setzen? Wer möchte das Volk, welches individuell das Uebergewicht der höheren und gebildeteren Klassen leicht anerkennt, in die Versuchung führen, als Gesammtheit der Gesammtheit gegenüber sich zu zählen? Wer möchte die höheren Klassen in die Versuchung bringen, dem Volke gegenüber ein Kasten-Interesse zu verfechten? An ein solches Extrem der Gegeneinandersetzung wird nun wohl niemand denken; aber mehr oder minder ist jede Combination gefährlich, in der nicht beiderlei Majoritäten gleichförmig zusammen wirken, sondern eine große Mehrzahl einer wenig zahlreichen Klasse gegenüber gestellt wird, selbst wenn diese ein intensives Uebergewicht besäße — um wie viel mehr, wenn auch ein solches ihr abginge.

Nur dann allerdings wäre es ein anderes, wenn die wenigen wirklich virtuelle Vertreter oder Herrscher großer Volksmengen wären — Vertreter in dem Sinne, wie etwa die Reichsfürsten ihr Gebiet vertraten.

Es soll damit noch gar nicht darüber entschieden werden, ob und bis wie weit man den unteren Schichten des Volks politische Rechte, directen oder indirecten Antheil an der Zusammensetzung der Stände ertheilen solle. Die Entscheidung dieser Frage hängt zunächst davon ab, ob und wo im Volke politisches Bewußtseyn, daher Verlangen nach einem solchen Antheile vorhanden ist, wo also durch Gewährung desselben größere Befriedigung gewährt und größere Willigkeit im Gehorsam hervorgerufen werden kann. Doch wird man nicht vergessen dürfen, daß die Einführung ständischer Verfassung das Verlangen nach einem Antheil daran auch in Kreisen erwecken wird, in denen es zuvor geschlummert hatte. — Bei sehr weiter Ausdehnung politischer Rechte stehn allerdings den großen Vortheilen, die man davon erwarten kann, auch große Gefahren gegenüber. Wobei denn vor allem das im concreten Falle bestehende Verhältniß zwischen den verschiedenen Klassen der Nation zu beachten seyn wird. Findet eine vielfach abgestufte Vertheilung des Eigenthums statt, haben die höhern

und mittlern Stände, die Vornehmen, Reichen, Gebildeten gelernt, die Mittel zu benutzen, welche ihnen reichlich verliehn sind, um sich Ansehn im Volk zu erhalten und Einfluß zu gewinnen, so möchte auch von sehr allgemeinem, nur richtig geordnetem Stimmrecht wenig zu besorgen und vielleicht viel zu hoffen seyn. Im entgegengesetzten Falle wird man freilich bald demagogischen, bald oligarchischen Einflüssen in die Hände zu fallen fürchten müssen.

Wie dem auch sei — gibt man einmal zahlreichen Volksklassen politische Macht, so werfe man sie nicht in eine Wagschale: — das hieße die Gliederung der Stände illusorisch, ja gefährlich machen.

Eine Zusammensetzung der beiden Kammern in der Weise der frühern französischen, oder der gegenwärtigen süddeutschen würde uns demnach keine Sicherheit, kein Heil weder für die Dynastie noch für die Volksinteressen versprechen. Sehen wir uns jedoch die Elemente noch näher an, die sich bei uns für ein „Ober- und Unterhaus" darböten. Das Oberhaus würde bestehn aus den gegenwärtigen Inhabern von Virilstimmen — den frühern Reichsunmittelbaren, den Standesherren, einigen großen Majoratsherren, vielleicht mit Hinzufügung einiger lebens-

länglicher Mitglieder. Jene hohe Aristocratie ist größtentheils angesehn und ansehnlich — ja mächtig; gegen sie, und das ist ein großer Vorzug, ist noch keine Standeseifersucht rege; aber sie besteht nur aus einer geringen Zahl von Familien, Familien, die mit wenigen Ausnahmen nur in zwei oder drei Provinzen angesessen sind; und die ausgezeichneteste Stelle nehmen hier Geschlechter ein, die noch nicht lange dem Staat angehören, Geschlechter, welche bis jetzt weit mehr auf Erinnerungen alter Größe und von außen her gewährleistete Ueberreste früherer Selbstständigkeit zu halten gewohnt sind, als auf eine einflußreiche Stellung innerhalb des Staates. So viel Gewicht man auch unserm hohen Adel zugestehn möge, schwerlich erstreckt sein — nicht blos persönlicher — Einfluß in der Nation sich weit über die Gränzen seiner Standesgebiete, die, in ihrer Gesammtheit, doch nur einen sehr kleinen Theil des Landes ausmachen.

Dieser hohe Adel in einer eignen Kammer einer zweiten, populär zusammengesetzten Kammer gegenüber gestellt, würde sich, sobald er seine Selbstständigkeit zu behaupten Miene machte, sehr bald „eine Handvoll Junker" nennen lassen müssen *).

*) Wie Rotteck 1831 die badische Erste Kammer nannte; ähnliche Aeußerungen mußten auch die bairischen Reichsräthe vernehmen.

Wollte er Bedeutung erringen, so könnte er es nur auf eine bedenkliche und precäre Weise, indem er sich an die Spitze der Opposition gegen die Regierung stellte. Würde aber in der zweiten Kammer der Ritterschaft, oder was bis jetzt factisch ziemlich dasselbe bedeutet, dem Adel ein gesetzliches Uebergewicht eingeräumt — wozu auch schon Gleichheit der Stimmenzahl, Bürgern und Bauern gegenüber, wie in den Provinzialständen, vollkommen hinreicht — nun dann hätte man freilich, wie in England, ein gleichartiges aristocratisches Parlament. Allerdings ein ungefährlicheres; es würde mindestens sobald gewiß nicht im Stande seyn, dem Thron, von dem allein es seine Macht zu Lehn trüge, die eigne zu entreißen. Aber die Staats-Regierung auf alle Weise einzuengen, sie ganz zu paralysiren, wo irgend aristocratische Interessen oder Vorurtheile ins Spiel kämen — dazu würde es alle gesetzliche Macht besitzen und benutzen.

Sagen wir es noch einmal! wenn eine Regierung einer Aristocratie irgend einer Art gesetzliches Uebergewicht, oder nur selbstständig entscheidenden Antheil an der reichsständischen Gewalt verleiht, so thut sie es entweder, um sich, dem bestehenden Staate, eine Schutzwehr zu bilden, — oder um dieser Aristocratie selber Sicherheit zu gewähren. Ist nun

die Aristocratie schwach, so wird der Schutz für den Staat illusorisch seyn — er hätte das politische Recht das er der Aristocratie, — nie ohne sich in seiner freien Bewegung sehr zu beengen, — einräumte, besser in eigner Hand behalten; jene aber, der Masse der Nation gegenüber gestellt, wird für die Dauer nur in ihrer Existenz bedroht. Ist die Aristocratie dagegen wahrhaft stark, so bedarf sie einer solchen ständischen Stellung nicht; ja sie wird dadurch gefährdet. Alle Macht beruht zuletzt auf Herrschaft über Menschen, unter irgend einer Form, der Form des Einflusses, des Zutrauens, des Ansehns. Diese Macht wird in jedem nicht verkehrt geordneten, populären ständischen System ihrem Inhaber die angemessene Stellung verschaffen; aber allerdings — sie will erworben und erhalten seyn. Und nichts ist für sie bedenklicher, als eine falsche Sicherheit, welche der Mühe und Opfer für diese Erhaltung zu überheben scheint. Hier, weit mehr als für gewisse constitutionelle Formen ist es, wo man von England lernen kann! Unsre Aristocratie, unser Ritteradel namentlich ist innig mit der Entstehung, der Größe, dem Ruhm der Monarchie verwachsen; ist er Gottlob nicht mehr der einzige Inhaber ritterlichen Geistes, so ist doch ganz unläugbar der ritterliche Geist der Nation von ihm ausgegangen, und sieht noch in ihm seinen

Rückhalt. Zur Zeit der französischen Revolution haben selbst die ihr entschieden geneigten Schriftsteller — z. B. Fichte — den Werth des preußischen Militäradels anerkannt; und es ist hämisch ihm allein 1806 vorzurücken, und nicht zu beachten, was die Armee schon 1807 wieder war! Nur ein Feind der Monarchie könnte ihr rathen, diesen Adel fallen zu lassen. — Aber auch nur ein Feind des Adels könnte ihn darin bestärken, fortan seine Größe in eitler Isolirung, in wesenlosen Vorrechten zu suchen, statt den ihm offen stehenden Weg einzuschlagen, um sich wahre selbsteigne Macht zu erwerben, und tiefe Wurzeln in der Nation zu schlagen.

Der Unterschied zwischen der englischen Aristocratie und dem continentalen Adel beruht wesentlich darauf, daß jene von jeher eigne Macht besaß, dieser nur eine auf die Krone gegründete. Der preußische Adel — und ähnlich steht fast überall der continentale Adel in Westeuropa — hat, seit Friedrich Wilhelm I. die Souverainität als einen Rocher de Bronze hinstellte, seinen einzigen Halt an der Krone. Nur diese konnte ihm durch ihren Schutz alte Rechte erhalten, nur diese im Heer, in der Verwaltung ihm Quellen des Ansehns und Reichthums eröffnen. — Sein Augenmerk war daher auf den Hof, auf den Dienst gerichtet, in dem er sein Monopol den untern

Ständen gegenüber immer mehr zu sichern und auszudehnen wußte. — Hatte er, wie der Adel in ganz Deutschland, seine ältere eigne Macht durch Herabwürdigung des Landmanns selbst untergraben, so konnte dieser auch fortan nur in ökonomischer Beziehung für ihn in Betracht kommen; Schutz und Hülfe suchte der Bauer am Throne. Der Thron war populär — im rechten Sinne des Worts; er durfte nicht versäumen und versäumte nicht, sich das Zutrauen, die Achtung, den Gehorsam der Nation zu sichern. Der Adel, der Grundherr hatte nicht viel mehr Veranlassung, sich um das Volk zu bemühn, wie heute der Staatsgläubiger.

In England dagegen, wo die Aristocratie selbst das Heft in ihre Hände nahm, mußte *sie* populär seyn. Sie mußte alles anwenden, um Einfluß auf das Volk, um einen festen Boden in den Gesinnungen desselben zu gewinnen und zu bewahren. Daher freilich die Gipfel höher aufgethürmt und fester unterbaut als irgendwo; aber keine Ringmauer, sie vom Lande zu scheiden. Daher ein Hinübergreifen in alle Stände und Beschäftigungen, die wirklich Einfluß, die Vermögen und Ansehn verschaffen. Daher ein Eigenthum, bei aller Größe wesentlich unter keinem andern Titel besessen, als das kleinste. Daher eine Stellung zum Landmann, in der dieser nur

Wohlthaten zu empfangen scheint, — als freier Pächter — während bei uns der Bauer, als zins- und dienstpflichtiger Besitzer, nur zu leisten hatte *).

Als Pflanzschule für die Armee hat unser Adel dem Staate, dem Throne unschätzbare Dienste geleistet; aber die Zeit ist vorbei, wo er allein als solche bestehn kann; will er sich wahres Leben erhalten, will er den ganz andern und höhern Anforderungen, die heute der Thron an ihn machen darf, genügen, so muß er alle Reste von Junkerthum von sich werfen, nirgends nach Ausschließlichkeit streben, — je weniger er Ansprüche erhebt, desto mehr wird ihm willig dargebracht werden, — aber in alle Zweige der Staatsverwaltung, der nationalen Thätigkeit wirksam eingreifen, sich wirksam einzugreifen befähigen; überall, in dem er sich selbst geltend macht, auch wahrhaft

*) Es ist freilich lächerlich, wie wohl in Deutschland noch geschieht, Hrn. Pitt oder Hrn. Fox für schlichte Bürgerliche zu halten; aber dennoch ist wahr, daß bei allen aristocratischen Auszeichnungen, Auszeichnungen, die man zum Theil bei uns nicht dulden würde, doch eine Scheidewand zwischen Adel und Nichtadel im continentalen Sinne nicht besteht, in der Ansicht der Nation selbst nicht besteht. Es giebt ein merkwürdiges Kennzeichen davon; in England wird nicht leicht der Fall vorkommen, daß irgend jemand, wie so häufig bei uns, eine nobiliäre Auszeichnung ablehnt.

monarchische Grundsätze aufrecht zu erhalten helfen. Wir würden wünschen, in der Armee den Adel viel weniger überwiegend zu sehen als gegenwärtig, dagegen viel mehr alte Namen unter den mittlern Beamten, Advocaten, Aerzten, Geistlichen — und den Industriellen zu finden. Grade das letztere würde die Möglichkeit gewähren — was heute der Dienst selten thut — das Familienvermögen zu erhalten und zu vermehren. — Der Grundherr, dem Landmann gegenüber, wird seine rechte Stellung erst dann einnehmen, wenn er das Andenken alter Mißverhältnisse zu verwischen und alles zu entfernen sucht, was jenen verhindern kann, ihn als seinen natürlichen Vertreter anzuerkennen.

Wenn nun unsrer Aristocratie durch eine Umbildung im Sinne der englischen unstreitig ein großer Zuwachs von wahrer Macht zu Theil werden müßte, so könnte man wohl von einer andern Seite her die Frage aufwerfen, ob wir denn eine so mächtige Aristocratie wie die englische uns wünschen sollen? Damit freilich wäre weder dem Thron noch dem Volke gedient. Glücklicherweise haben wir einen Bauernstand, der lange an die Scholle gebunden war, dagegen auch die Scholle an ihn; der nun als freier Eigenthümer dasteht; wir haben glücklicherweise keine aristocratische Kirche, kein allgemeines

Erstgeburtsrecht u. s. w. — Und selbst in England sieht die Aristocratie einen mächtigen Nebenbuhler in den gewerblichen und Geld-Interessen heran wachsen, die bei uns verhältnißmäßig nicht schwächer sind. Der fest gegründeten monarchischen Herrschaft nicht zu gedenken.

Was wir bedürften also ließe sich so aussprechen: kein verfassungsmäßiger Gegensatz von Aristocratie und Democratie, höhern und niedern Ständen in zwei Kammern, sondern das Volk selbst, nicht willkührlich, sondern nach wesentlichen Differenzen, in zwei Kammern eingetheilt; — überall, auch in der Gestaltung jeder einzelnen Kammer, intensive und extensive Majorität, persönliches Gewicht und Zahl so innig als möglich mit einander verflochten; in keinem politischen Elemente, wenn es seyn kann, die Menge ganz ausgeschlossen, — in keinem anders wirksam, als unter dem organischen Einflusse der natürlichen, lebendigen, aristocratischen Mächte jeder Art. — Nur in zweierlei Weise wird Selbstvertretung einzelner Sonder-Interessen und Klassen gerechtfertigt seyn: zuerst so weit es nöthig ist, um ihnen Gehör zu verschaffen, nicht aber mit entscheidendem Gewicht; dann, und vor allem, mit Rück-

sicht auf die Zeit; — auf einen Uebergangszustand, in dem das richtige Verhältniß der verschiedenen Klassen der Nation zu einander, ihre lebendige Wechselwirkung, die wir postuliren, die wir einzuleiten suchen müssen, noch nicht hergestellt seyn kann; in welchem überhaupt die Nation sich erst in neue Verhältnisse wird einleben müssen.

Da man nicht etwa locale und confessionelle Spaltungen noch vertiefen, nicht etwa unsere acht Provinzialkammern auf zwei reduzirt, einander wird gegenüber stellen wollen, auch unsere Provinzen keine nordamerikanischen Staaten sind, so bleibt wohl nur übrig, als Princip der Sonderung den wenigstens bei uns fast überall durch alle geistigen wie materiellen Lebensverhältnisse hindurchgehenden Gegensatz von Stadt und Land, — städtischem und ländlichem Wesen anzunehmen. Auf beiden Seiten wären da große nationale Potenzen vertreten, und keinem Theil könnte es in den Sinn kommen, sich allein für die Nation zu halten. Der herrschende Gegensatz der Gesinnungen, Ansichten, Interessen ist aber ein so durchgreifender, daß alles, was auf politischem und socialem Gebiete außerhalb desselben fällt, worin also beide Theile beharrlich übereinstimmen,

eine starke Vermuthung für sich haben wird, dem nationalen Bedürfnisse wirklich zu entsprechen.

Zweierlei ließe sich hier mit Recht einwenden. Zuerst scheint es, daß der Antheil der Städte zu groß ausfallen würde, wenn man ihnen eine von zwei Kammern ganz einräumen wollte. Zweitens, und das ist wichtiger, hieße es über das Ziel hinaus schießen, wenn man zwei so verschiedenartige Mächte einander unvermittelt gegenüber stellen und der Regierung zumuthen wollte, allein das Amt der Vermittlung zu übernehmen.

Man kann beiden Einwendungen begegnen, wenn man die zwei Kammern nicht ausschließlich zu Vertretern von Stadt oder Land macht, sondern nur hier den Städten, dort dem Lande ein größeres Gewicht einräumt.

Es kann dies auf die vielfachste Weise um so leichter geschehn, als es gewiß am weisesten ist, die Absicht offen auszusprechen. Um deutlicher zu bezeichnen, was wir meinen, geben wir einen von mehreren Wegen an, die sich darbieten, um die verschiedenen Ansprüche und Anforderungen zu vereinigen, und dabei so weit als möglich an bestehende Institutionen anzuknüpfen.

Die Provinzialstände mögen fortbestehn, nur auf ihr eigenthümliches Gebiet beschränkt; hier werden sie segensreich wirken, und selbst unter Umständen den allgemeinen Ständen gegenüber ein heilsames moralisches Gegenwicht abgeben können. In ihnen haben wir eine Selbstvertretung der einzelnen Klassen, die für reine Provinzialangelegenheiten nicht unangemessen seyn mag, aus der die allgemeinen Stände allein abzuleiten jedoch ganz unthunlich wäre *). Aber ein wesentliches Element dazu können die Provinzialstände hergeben.

Man denke sich nämlich die beiden Kammern aus zwei Elementen zusammengesetzt: das eine aus den Provinzialständen stammend, das andere unmittelbar aus den Provinzen hinzugefügt. Die Provinzialstände würden — auf welche Weise es auch sei, jeder Stand für sich, oder alle Stände zusammen — zwei Ausschüsse wählen, beide aus einer gewissen Zahl von Mitgliedern jedes der drei Stände bestehend. (Von den Virilstimmen reden wir unten). Zu einem jeden Ausschuß träte dann eine unge-

*) Zumal da nicht zu läugnen ist, daß das Loos des ritterschaftlichen Grundbesitzes allzu groß ausgefallen ist. Indem man dem Bauernstand eigne Vertretung gewährt, hat man anerkannt, daß die Ritterschaft nur sich selbst vertritt.

fähr gleiche Zahl von Erwählten, hier aus den Städten, dort aus der gesammten Klasse der ländlichen Grundbesitzer, großer und kleiner. Die Zahlen möchte man etwa so normiren, daß in der einen Kammer, die aus den Städten ergänzt wird, — wir nennen sie der Kürze halber die Kammer der Städte, — die städtischen Abgeordneten, die aus den ständischen Ausschüssen und die direct erwählten zusammengenommen, die eine Hälfte der Gesammtzahl bildeten, während die andere aus ritterlichen und bäuerlichen Ausschußmitgliedern bestünde. — In der andern Kammer — der landschaftlichen — würden die städtischen Ausschußmitglieder 1/4 oder 1/5 der Gesammtzahl, ebensoviel etwa die ritterschaftlichen ausmachen, die Hälfte oder die größere Hälfte aber zum kleinern Theil aus bäuerlichen Ausschußmitgliedern, zum größern aus ländlichen Abgeordneten bestehen. Die städtischen Ausschußmitglieder brauchten in der Kammer der Städte, die bäuerlichen in der landschaftlichen nur in kleinerer Zahl aufzutreten, weil ihre Standesgenossen dagegen an den ergänzenden Wahlen ausschießlichen oder weit überwiegenden Antheil hätten *). Nähme man z. B. an, daß ein jeder

*) Die kleinen, bäuerlichen Besitzer werden wohl nicht leicht in allgemeinen Reichsständen an ihrer Stelle seyn — es ist aber ge-

Ausschuß aus ungefähr 100 Mitgliedern bestünde, so könnte der für die landschaftliche Kammer bestimmte aus 40 ritterschaftlichen, 40 oder 50 städtischen und 20 oder 10 bäuerlichen Ausschußmitgliedern bestehen, zu denen 100 direct erwählte Abgeordnete hinzuträten. In der Kammer der Städte würde der Ausschuß 110 stark seyn, und neben 50—60 ritterschaftlichen, 30 oder 20 bäuerlichen, 40 städtischen Ausschußmitgliedern, noch 60 städtische Deputirte sitzen, so daß die Gesammtzahl der städtischen Mitglieder (90) der der ritterschaftlichen und bäuerlichen zusammen genommen gleich käme. — Für die Provinzialstände und ihre Ausschüsse bliebe es, wie jetzt, bei Standeswahlen, und auch die gegenwärtigen gesetzlichen Beschränkungen (das Erforderniß zehnjährigen Besitzes, des Gewerbsbetriebs u. s. w.) möchten, wenn auch wohl mit einiger Milderung, bestehen bleiben. Für die directen Wahlen (direct, in so fern sie nicht durch die Provinzialstände vermittelt sind) müßte wenigstens das ganze Gebiet der Kategorie, Land oder Stadt, wenn nicht im Reich, doch innerhalb eines großen Wahlbezirks offen seyn, z. B. einer Provinz; — für die Kammer der Städte die Wählbarkeit qualifizirter Landeigenthümer aus-

---

wiß gut, durch Standeswahlen, wenigstens einige derselben, dort einzuführen.

zuschließen, gäbe es keine Veranlassung; — die ländlichen Wahlen dagegen könnte man Gründe haben auf das Land zu beschränken. Auf dem Lande wird es gewiß nicht nöthig seyn, durch hohe Qualification für die Abgeordneten das Gefühl der unbeschränkten Wahlfreiheit zu verkümmern; die Wahlen würden ohne Zweifel schon jetzt zum allergrößten Theil auf Mitglieder der Ritterschaft fallen, und später um so mehr, je mehr diese sich bemühten, das Vertrauen des Landmanns zu erwerben. Im Besitz dieses Vertrauens, und durch dasselbe zur Vertretung berufen, werden die ritterschaftlichen Mitglieder mit einem ganz andern Gewicht auftreten, als wenn sie blos ihren Stand vertreten. Hält man dennoch weitere Garantien wenigstens vorläufig für nöthig, so möge man nicht großen Gutsbesitz, sondern eher eine gewisse Dauer des Besitzes, oder durch ausdrückliche Verpflichtung festgesetzte Unverkäuflichkeit unverschuldeten oder doch wenig verschuldeten Besitzes für eine gewisse Reihe von Jahren verlangen; etwa auch für den kleinen Besitz, wirkliches Domizil auf dem Lande. Auch möchte zu erwägen seyn, ob vielleicht die Diäten für die directen Abgeordneten wegfallen könnten.

Anders in den Städten. Hier ist die Gefahr der Demagogie größer; die höheren Klassen der städ-

tischen Bevölkerung größtentheils wenig geneigt oder gewöhnt einen Einfluß geltend zu machen. Da könnte eine höhere Qualification — wenn auch nicht ausschließlich Vermögensqualification *) — für die Wählbarkeit angeordnet werden. Es müßte jedoch jedenfalls die Einschränkung auf die Gewerbsklassen wegfallen, und jeder sonst gehörig qualifizirte Stadtbewohner wählbar seyn; wobei denn, wie gesagt, auch der größere Landeigenthümer wohl zugelassen werden könnte.

Die Inhaber von Virilstimmen in den jetzigen Provinzialständen haben auf eine ausgezeichnete Stellung Anspruch; ich möchte sie nicht auf eine Kammer beschränkt sehen. Lasse man ihnen, wenigstens den ausgezeichnetsten, individuell die Wahl, in welcher sie Sitz nehmen wollen, und gestatte ihnen, in der andern einen Stellvertreter, etwa aus ihrer Familie, zu deputiren. Nur daß dann in der Kammer der Städte die Zahl der städtischen Abgeord-

---

*) Dem Grundeigenthume darf man nicht einen ausschließlichen Charakter von Unbeweglichkeit beilegen, den es heute, wo es nicht unverkäufliches Familieneigenthum ist, nicht mehr besitzt. Ein wohlbegründetes Geschäft, eine bedeutende ärztliche oder juristische Praxis sind etwas viel unbeweglicheres als ein Grundbesitz oder gar städtischer Hausbesitz, für den man täglich einen Käufer finden kann.

neten um eben so viel vermehrt werden müßte, damit diese wenigstens immer die Hälfte der Kammer bildeten.

Ich fürchte nicht, daß auf solche oder ähnliche Weise zusammengesetzte Kammern zu democratisch oder turbulent ausfallen, wohl aber daß Talent und Jugend — auch ohne hohe Alters-Qualification — zu selten Zutritt gewinnen würden. Parlamentarische Gewandtheit und Beredsamkeit will aber erlernt seyn — und preußische Reichsstände dürfen nicht aus Mangel an hochbegabten Mitgliedern in Mißachtung fallen. — Suche man daher auf geradem Wege die Vortheile zu erreichen, welche dem unreformirten brittischen Parlamente aus Mißbräuchen erwuchsen. Bekanntlich sind fast alle ausgezeichnetesten Parlamentsglieder zuerst durch rotten borough's ins Parlament gekommen, und erst nachdem sie dort ihr Talent bewährt hatten, von offnen Wahlbezirken abgeordnet worden. Möge daher die Regierung sich das Recht vorbehalten, in jeder Kammer einer gewissen Zahl von Reichstags-Beisitzern (nicht gerade nur jüngeren Männern) nach ihrer freien Bestimmung Sitz, und Antheil an der Berathung — nicht an der Abstimmung — zu verleihn. Diese würden, nachdem sie während einer oder einiger parlamentarischen Sitzungen Gelegenheit gehabt hätten,

ihre Gaben zu zeigen und auszubilden, ohne weitere Qualification überall wählbar seyn. Vielleicht könnte man sogar den großen Standesherrn oder gewissen Corporationen, z. B. den Provinzialständen, allenfalls unter Genehmigung der Regierung, gestatten, einzelne Beisitzer dieser Art in die Kammern zu schicken.

Ueberschauen wir den zurückgelegten Weg, so muß es uns zu einiger Beruhigung gereichen, daß wir nicht neue Pfade eingeschlagen haben, sondern auf geschichtlicher Bahn geblieben sind. Denn was sind unsre zwei Kammern anders, als Adel und Städte, oder Ritterschaft und Landschaft der älteren deutschen Stände, den veränderten Verhältnissen angepaßt? Vertritt die Ritterschaft nicht mehr wie dort den Landmann als Herr, so ist sie doch noch sein natürlicher Vertreter. Aber diese Vertretung beruht auf einem Vertrauen, welches erworben seyn will, und bedarf der Anerkennung durch freie Wahl. Die Ritterschaft dieser Anerkennung durch eine gesetzliche Fiction entheben, das hieße die Wurzeln ihrer socialen Stellung untergraben.

Auf das Maaß der den Reichsständen zu ertheilenden Rechte ist hier nicht näher einzugehen; möge man es nicht so weit nehmen, daß es zu Uebergriffen in ein den Ständen wesentlich fremdes Rechtsgebiet verführt; nicht so eng, daß sie, aus Mangel an freier Bewegung, ihre Kräfte auf verderbliche Weise mit dem Bestreben vergeuden, die ihnen gezogenen Schranken zu durchbrechen. Hier hätten wir nur noch ein Wort über die technische Gestaltung der ständischen Verhältnisse zu sagen.

1) Die beiden Kammern bilden kein Ganzes für sich, sondern nur durch Vermittlung der Krone. Sie haben daher keinen unmittelbaren Verkehr mit einander. Anträge, Petitionen u. dgl., in der einen entsprungen, können nur durch die Regierung an die andere gebracht werden, und so einen Gesammtbeschluß zu Wege bringen.

2) Die eigentliche Initiative bei dem Vorschlag von Gesetzen wird man den Ständen schwerlich einräumen wollen, ob sie gleich practisch viel weniger bedenklicher seyn möchte, als sie theoretisch erscheint. Es giebt aber eine andere indirecte Initiative, die man den Ständen nicht verweigern kann, ohne ihre ganze Thätigkeit zu hemmen, die man ihnen daher auch nirgends verweigert hat, — die Initiative durch Amendements zu den von der Regierung vorgelegten Ge-

setzesvorschlägen. Gerade diese aber ist sehr gefährlich für jede geordnete und zusammenhängende Gesetzgebung, kann der Regierung peinliche Verlegenheiten bereiten, und zwischen zwei einander wirklich gleichstehenden Kammern zu endlosen Weitläuftigkeiten führen. Hierüber enthält die sächsische Verfassung, wie in manchen andern Stücken, weise Bestimmungen. Es scheint nur besser, noch einen Schritt weiter zu gehen, nämlich die Kammern zwar in der Discussion und Amendirung der einzelnen Artikel nicht zu beschränken, der Regierung aber das Recht zu lassen, zur letzten Abstimmung den ganzen Gesetzesvorschlag nur in der Form zu bringen, wie sie dieselbe, mit oder ohne Berücksichtigung der angenommenen Amendements, für angemessen hält.

3) Da die beiden Kammern gleich unabhängig aber wirklich verschiedenartig constituirt sind, in jeder sich verschiedenartige Sinnesarten und Interessen vorzugsweise geltend machen können, so muß man allerdings darauf gefaßt seyn, daß ihre Majoritätsbeschlüsse nicht selten beharrlich auseinander gehen, und ein Einvernehmen durch die gewöhnlichen Mittel nicht herzustellen seyn wird. In Fällen, wo Entscheidung nöthig oder doch sehr wünschenswerth ist *),

*) Z. B. bei Herbeischaffung der Mittel und Wege, wo ein Dissensus ohne Zweifel oft vorkommen wird.

muß es also ein Mittel geben, sie herbeizuführen. Es hindert aber in unserm System nichts, die beiden Kammern durchstimmen zu lassen. Da hier nicht eine aristocratische Kammer einer populären, eine mehr oder minder mit der Regierung zusammen haltende einer unabhängigen gegenüber steht, so fällt der illusorische Character des Durchstimmens weg. Nur wird freilich nöthig seyn, die Kammern in gleicher Zahl zur Abstimmung zu bringen, was, wenn sie nicht von vorn herein gleich an Zahl und durch Stellvertretung vollständig erhalten sind, durch Auslosung oder auf irgend eine andere Weise geschehen kann, nur nicht durch eine den Majoritäten anheimfallende Wahl.

Besser wäre es vielleicht noch, in solchen Fällen die Kammern zu gemeinsamer Berathung und Abstimmung zusammen treten zu lassen. Geschähe das auch öfter, doch jedesmal nur auf Verlangen der Regierung und nach vorhergehender gesonderter Discussion: so läge darin keine Gefahr *), sondern nur ein Mittel mehr, wesentliche Eintracht bei nothwendiger Sonderung zu erhalten und zu fördern; — dahin soll aber der ganze ständische, ja der ganze staatliche Organismus streben.

*) Die Erinnerung an die Assemblée nationale würde ein eitles Schreckbild seyn.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mendelssohn, Georg B.

Die ständische Institution im monarchischen Staate

Bonn 1846

J.publ.g. 472
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560277-7